

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 28. Juni 1989

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 53115, Kl. 34 59 DW

Sachbearbeiter: RR BRAND

DVR: 000060

GZ. 1055.43/7-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden; Begutachtung

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	GE 9 89
Datum: 30. JUNI 1989	
Verteilt 2.6.89 <i>Huber</i>	

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Zl. 31.251/54-V/2/89 vom 2. Mai 1989 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.: *[Handwritten Signature]*

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 28. Juni 1989
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) ~~6818~~ ⁵³¹¹⁵ 3459 DW
Sachbearbeiter: RR BRAND
DVR: 0000060

GZ. 1055.43/7-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden; Begutachtung

Zu do. Zl.31.251/54-V/2/1989
vom 2. Mai 1989

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, mitzuteilen, daß aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keine grundsätzlichen Einwände gegen die in Aussicht genommene Novelle bestehen.

Zu § 3 Abs. 4 Mutterschutzgesetz 1979 ist jedoch folgendes festzuhalten: Die geltende Bestimmung leg.cit. soll dem Entwurf zufolge dahingehend abgeändert werden, daß werdende Mütter, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber und dem Betriebsrat hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen haben. Gemäß § 18 Mutterschutzgesetz 1979 gelten die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auch für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Im Bereich des Bundes erfüllt der Dienststellenausschuß hinsichtlich der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a Bundes-Personalvertretungsgesetz) im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie der Betriebsrat im nicht-öffentlichen Arbeitsbereich. Da das Mutterschutzgesetz 1979 in seinen wesentlichen Bestimmungen aber eine Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Bediensteten normiert, wäre jedenfalls von der Schwangerschaft einer Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, analog der Dienststellenausschuß zu informieren.

./.

- 2 -

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erachtet es jedoch in jenen Fällen, in denen die werdenden Mütter in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen für zweckmäßiger, von deren zweifacher Informationspflicht abzusehen, und eine Regelung nach dem Muster des § 3 Abs. 6, letzter Satz der Novelle vorzusehen, indem der Dienstgeber bereits anlässlich der ersten Meldung einer Schwangerschaft diese Information an den Dienststellenausschuß weiterzugeben und die Bedienstete davon mittels Kopie in Kenntnis zu setzen hat.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darf darauf hinweisen, daß 25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet wurden.

Für den Bundesminister:

Dr. ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.
